

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**36. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juli 1982

**Nummer 36**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
764	29. 6. 1982	Verordnung zur Änderung der Sparkassenverordnung .....	328

**Verordnung  
zur Änderung der Sparkassenverordnung  
Vom 29. Juni 1982**

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

**Artikel I**

Die Sparkassenverordnung vom 1. September 1970 (GV. NW. S. 692), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 1978 (GV. NW. S. 499), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Betragsangabe wird in Nr. 2 am Ende in „DM 300 000,-“ und in Nr. 3 am Ende in „DM 150 000,-“ geändert.

b) Hinter Nr. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Ankauf von Forderungen aus Leasinggeschäften nach § 18 Abs. 6, soweit die Forderung im Einzelfall 1,5 v. T. der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten übersteigt, aber nicht für Forderungen bis zu DM 150 000,-.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung und die bisherigen Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 1 wird alleiniger Inhalt der Vorschrift

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„Form verpflichtender Erklärungen

(1) Erklärungen, durch die die Sparkasse verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Namen und Unterschriften der Zeichnungsberechtigten sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Bei Erklärungen gleichen Inhalts, die die Sparkasse gegenüber oder hinsichtlich einer Vielzahl von Kunden abgibt, genügt die im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.

(3) Im Spar-, Depositen-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehens- und Wertpapierverkehr sowie bei Geschäften nach § 31 Nr. 2 sind

a) maschinenmäßig hergestellte Quittungen für die Sparkasse auch mit einem Kontrollstempel rechtsverbindlich, wenn die Sparkasse durch Aushang in den Kassenräumen auf die Rechtsverbindlichkeit solcher Quittungen hinweist; auf den Kontrollstempel kann verzichtet werden, wenn aus dem Maschinendruck der Bediener ermittelt werden kann;

b) Scheckkarten und ähnliche in großer Zahl abgegebene Garantieerklärungen, auf denen der Inhaber im Zeitpunkt der Ausgabe eingetragen ist, und maschinenmäßig hergestellte Rechnungsabschlüsse, Zinsabrechnungen und sonstige abrechnungsähnliche Mitteilungen sowie Änderungsmitteilungen über Zinsen und sonstige Entgelte auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

(4) Erklärungen, die die Sparkasse im Telefon-, Fernschreib-, Brieffernschreib-, Fernkopier- oder Bildschirmtextverkehr des Wertpapier-, Devisen- und Geldgeschäfts gegenüber anderen Kreditinstituten abgibt, sind auch in dieser Form rechtsverbindlich.

(5) Für Geschäfte, die der Sicherung des Geschäftsbetriebes dienen und für die Sparkasse von nicht erheblicher Bedeutung sind, sind auch Erklärungen in mündlicher Form rechtsverbindlich.“

5. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die aufgelaufenen Zinsen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, am Schluß des Geschäftsjahres dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Geschäftsjahres an verzinst.“

6. § 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Bezeichnung des Sparkassenbuches durch Angabe der Konto-Nummer,“

7. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sparkasse nimmt im Kontokorrent- und Depositenverkehr Einlagen in Deutscher Mark oder in ausländischer Währung entgegen (andere Einlagen). Bei der Entgegennahme von Einlagen in ausländischer Währung ist das Kursrisiko auszuschließen.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtbetrag der von der Sparkasse ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Namens- und Orderschuldverschreibungen muß dem Nennwert und dem Zinsertrag nach jederzeit in voller Höhe durch Darlehensforderungen gemäß §§ 20, 21 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 3 Buchst. a und 25 gedeckt sein (ordentliche Deckung).“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als ordentliche Deckung können auch die in § 26 Abs. 1 genannten Wertpapiere und Forderungen verwendet werden.“

9. § 17 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das gilt auch für die Aufnahme von Krediten in ausländischer Währung, wenn das Kursrisiko ausgeschlossen wird.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Kredite können auch in ausländischer Währung gewährt werden. Das Kursrisiko ist auszuschließen.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei langfristigen Darlehen ist in der Regel eine planmäßige Tilgung und, soweit sie nicht aus Erlösen ausgegebener Sparkassenbriefe und Sparkassenobligationen oder aus unkündbar aufgenommenen Darlehen gewährt werden, ein ordentliches Kündigungsrecht zu vereinbaren.“

c) Es werden folgende Absätze 4, 5 und 6 eingefügt:

„(4) Sicherheiten, die von einem anderen Kreditinstitut im Geltungsbereich des Grundgesetzes treuhänderisch gehalten werden, gelten als Sicherheiten im Sinne von §§ 20 und 21, wenn sie den Anforderungen dieser Vorschriften entsprechen und vertraglich vereinbart ist, daß die Sparkasse unter bestimmten Voraussetzungen die Verwertung der Sicherheiten zur anteilmäßigen Befriedigung ihrer Forderungen verlangen kann. Bei der Auswahl des Treuhänders sind strenge Anforderungen zu stellen.

(5) Die Sparkasse kann von anderen öffentlich-rechtlichen Sparkassen Forderungen nach §§ 20, 21 und 25 erwerben, wenn diese die Erfordernisse nach §§ 20 Abs. 1, 24 Abs. 1, 2 und 25 erfüllen. § 30 Sparkassengesetz findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Sparkasse kann Forderungen aus Leasinggeschäften von solchen Unternehmen erwerben, an denen Mitglieder der Sparkassenorganisation mittelbar oder unmittelbar mit mindestens 50 v. H. beteiligt sind. §§ 21, 22 und 24 finden entsprechende Anwendung.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Darlehen können gegen Bestellung oder Abtretung von Hypotheken oder Grundschulden an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten innerhalb des in der Satzung festgelegten Gebietes nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden.“

- b) Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Darlehen nach Satz 1 und 2 können auch an Personen, die ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung im Ausland haben, gewährt werden, wenn das Darlehen aus dem beliebigen Objekt bedient werden kann und ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter bestellt wird.“
- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Darlehen können auch gegen Bestellung oder Abtretung von Rentenschulden gegeben werden.“
12. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Gold, Silber, Platin und Münzen mit Handelswert, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befinden, dürfen bis zu 50 v. H. ihres Wertes beliehen werden.“
- b) In Nr. 3 Buchst. b wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„Guthaben bei privatrechtlichen Kreditinstituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes bis 90 v. H. ihres Nennwertes, soweit sie durch die Sicherungseinrichtung eines Spitzenverbandes des Kreditgewerbes gedeckt sind;“
13. § 22 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Sie werden auf den Gesamtbetrag nur zur Hälfte angerechnet.“
14. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „§ 24 Abs. 2“ durch die Worte „§ 24 Abs. 3“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Sie werden auf den Gesamtbetrag nur zur Hälfte angerechnet.“
15. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Personalkredite an andere als in Absatz 1 genannte Personen dürfen nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Personen, die ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung im Ausland haben, können Personalkredite nur erhalten, wenn die Kredite in unmittelbarem Zusammenhang mit der kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft des Geschäftsgebietes der Sparkasse stehen (Anknüpfungsgrundsatz). Im Rahmen des Anknüpfungsgrundsatzes sind insbesondere zulässig
- a) Kredite an Arbeitnehmer, die bei der Sparkasse oder bei einem anderen Unternehmen im Ausleihbezirk der Sparkasse beschäftigt sind;
- b) Bestätigung von Export-Akkreditiven, Einlösung von Bar-Akkreditiven und Kreditbriefen sowie Übernahme von Garantien im Auftrag ausländischer Banken;
- c) Kredite für Bestellungen bei Unternehmen, die ihren Sitz im Ausleihbezirk der Sparkasse haben und die mit der Sparkasse in Geschäftsbeziehungen stehen; hierunter fallen auch Forfaitierungs-Geschäfte, bei denen in der Regel ein Kreditinstitut für die Erfüllung der Forderung gegen den ausländischen Importeur haftet;
- d) Kredite an rechtlich selbständige Auslands-töchter von Unternehmen, die ihren Sitz im Ausleihbezirk der Sparkasse haben.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
- d) Absatz 4 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:  
„Im Sinne des Absatzes 3 gelten als ein Kreditnehmer“.
- e) In Absatz 6 wird in Satz 1 nach dem Wort „Absatzes“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
16. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Sparkasse kann Kredite auch an andere Kreditnehmer gewähren, soweit der Bund, ein Land, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt im Sinne des Absatzes 1 oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut die Bürgschaft oder Garantie für einen solchen Kredit übernimmt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
17. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
- b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:  
„(3) Die Sparkasse kann auch Aktien, Schuldverschreibungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, und DM-Auslandsanleihen erwerben, wenn diese Papiere an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, oder deren Zulassung nach den Ausgabebedingungen zwingend vorgesehen ist.  
(4) Der Gesamtbetrag der Anlagen nach Absatz 2 und 3 darf 2,5 v. H. der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten der Sparkasse nicht überschreiten. Dabei werden die Anlagen nach Absatz 3 auf 1,5 v. H. der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten der Sparkasse beschränkt. Anlagen in Aktien einer Gesellschaft dürfen höchstens 0,1 v. H. der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten der Sparkasse betragen; sie werden auf 5 v. H. des Grundkapitals der Gesellschaft begrenzt.“
18. § 29 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Anlage in Grundstücken darf höchstens 10 v. H. der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten betragen.“
19. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 9 erhält folgende Fassung:  
„9. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Einrichtungen und solchen Unternehmen, an denen Mitglieder der Sparkassenorganisation unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 50 v. H. beteiligt sind;“
- b) Es wird folgende Nr. 10 angefügt:  
„10. Andere Geschäfte kann die Sparkasse betreiben, wenn sie nur der Förderung zulässiger Sparkassengeschäfte dienen, zu solchen Sparkassengeschäften in einem engen Sachzusammenhang stehen und einen geringen Umsatzumfang aufweisen. § 24 Abs. 1 Nr. 9 Kreditwesengesetz ist zu beachten.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1982

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Professor Dr. Reimut Jochimsen

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

**Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus.** Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X